

**„Decreto o determina a contrarre“****Nr. 212 vom 30.08.2021****Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Dienstleistung (Anschlüsse
Speisenausgabe Schülerspeisesaal), Öffentliche Aufträge**

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung,
welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegendem Kostenvoranschlag angeführte Dienstleistung (Anschlüsse Speisenausgabe) dringend gemacht werden muss, da die Einrichtung für die Speisenausgabe aufgrund des nahenden Schulbeginns noch innerhalb dieser Woche montiert werden muss,

hat festgestellt, dass der Preis der Dienstleistung Euro 1.575,89 (inkl. MwSt.) beträgt, für solche Dienstleistungen keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Dienstleistung, die angekauft werden soll, gibt und das Unternehmen Gebr. Schenk KG als Vertragspartner ausgewählt wurde, nachdem mehrere Unternehmen kontaktiert wurden und festgestellt wurde, dass dieses Unternehmen das Einzige in der näheren Umgebung ist, welches die Dienstleistung in diesem Zeitraum durchführen kann,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und



verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Gebr. Schenk KG einen Vertrag für vorgenannte Dienstleistung gemäß beiliegendem Angebot über 1.575,89 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern

Martin Unterer

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)